

Mitteilung für den Jugendhilfeausschuss am 12.02.2020

Thema:

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bielefeld für die Jahre 2021 bis 2026

Mitteilung:

Seit dem Jahr 2006 sind die Jugendämter in NRW nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG - KJFöG) verpflichtet, einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) zu erstellen. § 15 Abs. 4 3. AG-KJHG – KJFöG bestimmt:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

Im Anschluss an die Kommunalwahlen im Herbst 2020 sollte der KJFP für die nächste kommunale Wahlperiode beschlossen werden. Er soll wie bisher Ziele und Handlungsschwerpunkte für die einzelnen Arbeitsfelder der Jugendförderung (Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) abbilden, aber auch Empfehlungen zum Umgang mit Querschnittsthemen der Jugendförderung entwickeln.

Zu diesem Zweck hat eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern der zuständigen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit/Jugendsozialarbeit) unter Federführung des Jugendamtes/Jugendhilfeplanung ihre Arbeit zur Vorbereitung und Erstellung des neuen KJFP im Januar 2020 aufgenommen. Folgende Arbeitsschritte sind geplant:

- Evaluation des auslaufenden KJFP
- Planung des Erstellungsprozesses (Planung der Planung)
- Organisation von Beteiligung
- Bestandsermittlung, Bedarfsanalyse und Maßnahmenplanung
- Finanzen und Förderrichtlinien

Es ist vorgesehen, auch die Zielgruppe der Angebote, also Kinder und Jugendliche, an der Erstellung des Plans zu beteiligen.

Der neue KJFP soll den Ausschüssen in 2021 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Bei Bedarf kann die Verwaltung vorher bereits über sich aus den anstehenden Arbeitsschritten ergebende thematische Schwerpunktsetzungen informieren.